

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Edewecht „Edewechter Klimabonus“ 2026

Stand 12/2025

§ 1 Förderziel

Die Gemeinde Edewecht hat sich im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes ambitionierte Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzt und ein Paket mit 32 Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung beschlossen. Im Sinne der Maßnahme BSW-1 „Edewechter Klimabonus“ wird seit 2023 ein lokales Förderprogramm aufgesetzt, das Bürgerinnen und Bürger finanziell bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützt. Ziel des Förderprogramms ist eine möglichst unmittelbar wirksame Senkung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in den privaten Haushalten, eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie eine Stärkung der Artenvielfalt im Gemeindegebiet.

§ 2 Fördergegenstände

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind die in Tabelle 1 aufgeführten Förderschwerpunkte I bis III mit den korrespondierenden Fördergegenständen a), b), c), d) und e) zuwendungsfähig. Bei den darin genannten Antragsberechtigten handelt es sich, wenn nicht anders genannt, um volljährige Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Edewecht.

Tabelle 1: Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen Edewechter Klimabonus

Förderschwerpunkt I – Erneuerbare Energien und Energieeffizienz			
Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
Ia) Steckerfertige Photovoltaikanlagen Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannte Balkonkraftwerke) mit einer elektrischen Anschlussleistung des Wechselrichters von bis zu 800 VA (Watt) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Edewecht, die nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, angeschlossen und betrieben werden.	Bis zu 200,- Euro Maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Mieterinnen und Mieter Vermieterinnen und Vermieter von Wohneinheiten in Edewecht.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen. 2. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de). 3. Für Vermieterinnen und Vermieter ist die Antragsstellung auf 6 Wohneinheiten begrenzt. 4. Eine Erhöhung der Miete auf Grundlage der Ausstattung der Mietwohnung mit einer Steckerfertigen PV-Anlage ist unzulässig. 5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für PV-Module, Wechselrichter, Kabel, elektrische Anschlüsse, Befestigungs- und Beschwerungsmaterialien sowie Lohnkosten mit Bezug zur Maßnahme.

Ib) Einblasdämmung Nachträgliche Wärmeisolierung von vorhandenen Hohlräumen im Altbau mittels Einblasdämmung zur Reduzierung des Heizenergiebedarfs in Bestandsgebäuden.	Bis zu 700,- Euro Max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstge-nutzten Wohneinheit	1. Förderfähig sind selbstbewohnte Bestandsgebäude im Edewechter Gemeindegebiet. 2. Gefördert werden ausschließlich umweltfreundliche Dämmmaterialien auf Basis von Mineralwolle (Glas- und Steinwolle), Perlit oder nachwachsenden Rohstoffen. Synthetische Dämmmaterialien, z.B. Polystyrol (EPS) sind nicht förderfähig. Sofern baulich bedingte Gründe eine Nutzung synthetischer Materialien in geringem Umfang erforderlich machen, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. 3. Die Maßnahme muss von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. 4. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen an der thermischen Hülle, d.h. an Außenwänden oder an Innenflächen zu unbeheizten Räumen.
Ic) Nachbarschaftliche Energie-netze (Machbarkeitsstudien) Unterstützung bei der Planung und Erkundung von Maßnahmen zur innovativen, klimaneutralen Energieerzeugung, insbesondere im Bereich Wärme auf Nachbarschafts- und Quartiersebene Stufe 1: Abschätzung der grundsätzlichen <u>Machbarkeit</u> bzw. des Potentials einer Maßnahme, z.B. mittels technologischer Voruntersuchung, Energieberatung, juristischer Beratung usw. mit dem Ziel einer Absichtserklärung der teilnehmenden Haushalte zur Realisierung. Stufe 2: <u>Detailplanung</u> zur bestmöglichen Vorbereitung der Umsetzung, z.B. abschließende Fachplanung, ggf. erforderliche weitere Erkundungsuntersuchungen, juristische Beratung der Vertragsgestaltung.	Stufe 1: <i>Machbarkeitsstudie</i> Bis zu 3.000,- Euro Stufe 2: <i>Detailplanung</i> Bis zu 3.000,- Euro Max. 90 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	Zuwendungsbe-rechtigt sind ausdrücklich nur nachbarschaftliche Akteure ohne gewerbliches Interesse, d.h. es muss sich um unabhängige Wohn-einheiten mit unterschiedlichen Eigentümern han-deln.	1. Die geförderten Projekte sollen insbesondere den Bereich Wärme adressieren und eine innovative und klimaneutrale Energieversorgung von mindestens drei Wohn- oder Versorgungseinheiten umfassen. 2. Im Rahmen der Antragsstellung für Stufe 1 ist eine Ideenskizze des Projektes im Umfang von ca. 3.000 Zeichen anzufertigen (Mindestinhalt: beteiligte Personen/Wohneinheiten, Vorstellung des geplanten Vorhabens, Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, der durch das Projekt verändert werden soll, Zeitplanung). Anschließend wird gemeinsam mit den betroffenen Grundstückseigentümern ein vor-Ort Termin durchgeführt und auf dieser Grundlage über die Bewilligung entschieden. 3. Die Gewährung einer Detailuntersuchung (Stufe 2) erfolgt, i) wenn die inhaltlichen Ergebnisse aus der Machbarkeitsuntersuchung (Stufe 1) eine vertiefende Betrachtung rechtfertigen und die Projektbeteiligten ii) mittels unterzeichneter Eigen-erklärung einen glaubwürdigen Anspruch zur beabsichtigten Umsetzung nachweisen. 4. Zuwendungsfähige Ausgaben werden nach Aufwand bis zur maximalen Fördersumme der entsprechenden Stufe gewährt. 5. Die Antragsstellenden erklären sich grundsätzlich bereit, den Projektstand bei Bedarf auch mündlich vor einem Auswahlgremium zu präsentieren.

Förderschwerpunkt II – Beratung			
Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
IIa) Edewechter WärmeCheck Durchführung einer vor-Ort Energieberatung durch eine fachkundige Person im Umfang von ca. 90 Minuten. Im Rahmen der Beratung wird der bauliche Zustand des Gebäudes und der Heizungstechnik überblicksartig geprüft. Möglichst unmittelbar wirksame Schritte zu Energieeinsparungen werden identifiziert. Im Rahmen des Beratungsgespräches wird ein Beratungsprotokoll erstellt.	200,- Euro pauschal + 50,- Euro Eigenanteil	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohneinheit. (Berechtigung zum Zugriff auf die Heizanlage erforderlich)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wurde in den letzten 5 Jahren keine der folgenden Energieberatungen durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> i. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) ii. Edewechter WärmeCheck 2. Das Gebäude ist älter als 5 Jahre 3. Die Inanspruchnahme der Beratung für Vermieter wird pro Antragssteller auf maximal <u>vier</u> vermietete Wohneinheiten begrenzt. 4. Die Inanspruchnahme der Beratung für Vermieter darf nur dann erfolgen, wenn das <u>Einverständnis der Mieterinnen und Mieter</u> hierzu vorliegt. 5. Die Beauftragung des Energieberaters erfolgt durch die Gemeinde Edewecht.
IIb) Edewechter SolarCheck Durchführung einer vor-Ort Beratung zum Thema Solarenergie durch eine fachkundige Person im Umfang von ca. 60 Minuten. Im Rahmen der Beratung werden Fragen zu Gebäudeeignung, Investitionskosten, Wirtschaftlichkeit und Fördermitteln sowie zu Speichermöglichkeiten beantwortet. Im Rahmen des Beratungsgespräches wird ein Beratungsprotokoll erstellt.	150,- Euro pauschal + 50,- Euro Eigenanteil	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beauftragung des unabhängigen Experten für Solarenergie erfolgt durch die Gemeinde Edewecht. 2. Mit dem Edewechter SolarCheck erfolgt eine erste unabhängige und fachkundige Vorprüfung, die Planung der Anlage ersetzt diese Beratung aber nicht.
IIIc) Edewechter OfenCheck Gefördert wird die Teilnahme an der virtuellen Ofenakademie, einem Selbstlernkurs im Umfang von ca. 120 Minuten der mit einem personalisierten Zertifikat abgeschlossen werden kann. Es wird aufgezeigt, wie durch das sachgemäße Betreiben der Holzfeuerstätte der Verbrauch von Brennholz um bis zu 35 % reduziert- und gleichzeitig die Schadstoffemissionen um bis zu 50 % verringert werden können.	100% Es erfolgt eine volle Kostenübernahme ohne Eigenanteil	Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Edewecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung bei der externen Ofenakademie erforderlich. Der Zugang wird über die Seite des Klimabonus Edewecht → www.edewecht.de/klimabonus bereitgestellt.

Förderschwerpunkt III – Klimaanpassung und Biodiversität			
Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
IIIa) Regenwasserzisternen Gefördert werden der Kauf und die Installation von im Erdreich verbauten Regenwasserzisternen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung bei Starkregenereignissen geleistet und die Verbrauchsbedarfe von Trinkwasser zur Gartenbewässerung werden gemindert.	Bis zu 500,- Euro für Zisternen ab 2 m ³ Volumen bis zu 800,- Euro für Zisternen ab 5 m ³ Volumen Max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit	1. Die Regenwasserzisterne weist ein Fassungsvermögen von mindesten 2 m ³ auf. 2. Die Regenwasserzisterne muss fach- und normgerecht installiert werden und den Anforderungen an die Regeln der Technik entsprechen. 3. Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber/die Betreiberin. 4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für bauliche und technische Maßnahmen, wie z. B.: der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten, die Installation der mit der Regennutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den nachgewiesenen Ausgaben.
IIIb) Anlage von Gründächern Gefördert wird die Ersterstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten und vorhandenen nicht begrünten Dächern. Ziel der Förderung ist es, zu einer stärkeren Verbreitung von Gründächern im Gemeindegebiet beizutragen und so die vielen positiven Effekte der Dachbegrünung im Sinne des Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie der Artenvielfalt zu nutzen. Mit Hilfe des Gründachpotenzialkataster des Landkreises Ammerland lässt sich vorab prüfen, ob das eigene Dach für eine Begrünung in Frage kommt: → www.solare-stadt.de/ammerland/	30,- Euro pro m ² Gründach Max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Die Förderhöhe ist auf 2.000,- Euro pro Vorhaben und Grundstück begrenzt.	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit	1. Dachbegrünungen, zu deren Herstellung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (z.B. aus Festsetzungen im Bebauungsplan / Auflage in der Baugenehmigung) besteht sind <u>nicht förderfähig</u> . Werden über baurechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, (z.B. eine größere Fläche), kann eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der vom Antragsteller nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig. 2. Bei der Antragsstellung sind ein Foto des Ausgangszustandes sowie eine Angabe der zu begrünen Fläche in m ² einzureichen. 3. Die Überprüfung und Einhaltung der statischen Voraussetzungen ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
IIIc – Mikroprojekte für den Umwelt- und Naturschutz Mit der Förderung soll die Attraktivität der ehrenamtlichen Durchführung von Maßnahmen unterstützt werden, mit denen eine konkrete Verbesserung des Gewässer-, Natur-, Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung im Gemeindegebiet herbeigeführt wird. Denkbar sind bspw. Biotoppflegemaßnahmen, Maßnahmen für die Lebensraumverbesserung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt, einschlägige Bildungsarbeit, Maßnahmen zur Förderung der Klimawandelanpassung, Entsiegelungsmaßnahmen, Gewässerrenaturierungen etc.	Bis zu 2.000,- Euro Max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen oder vergleichbare Zusammenschlüsse mit Sitz in der Gemeinde Edewecht Pro Jahr und Organisation ist ein Antrag möglich	1. Es werden ausschließlich Projekte gefördert, i. die in öffentlichem Interesse der Gemeinde Edewecht stehen ii. gemeinnützigen Zwecken dienen iii. einen eindeutigen Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufweisen. 2. Das Ergebnis einer fachlichen Prüfung durch das zuständige Sachgebiet ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. 3. Förderfähig sind alle bei der Durchführung entstehenden und nachweisbaren <u>Sachausgaben</u> . 4. Der/die Antragsteller/in hat einen angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann bspw. durch Drittmittel, Einnahmen, Eigenmittel und ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen erbracht werden. Als Stundensatz wird max. das 1,5 fache des gültigen gesetzl. Mindestlohns (derzeit 13,90 Euro pro Stunde) angesetzt. 5. Es werden <u>keine</u> Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

IIId – Baumpflanzungen Gefördert wird die Neuanpflanzung von Bäumen durch die Bereitstellung von Pflanzgut (Laub oder Obstbaum). Die Bestellung der Gehölze erfolgt zentral durch die Gemeinde Edewecht. Voraussichtlich Ende Oktober werden die Gehölze an einen zentralen Ausgabeort geliefert und können dann dort an einem festgelegten Termin in der Woche vom Antragsteller/ der Antragsstellerin abgeholt werden. Diese(r) wird vorher per E-Mail über den Termin und Ausgabeort informiert. Eine Lagerung des Pflanzgutes am Ausgabeort oder eine Direktlieferung durch die Gemeinde Edewecht zum Hausgrundstück ist nicht vorgesehen.	Je Hausgrundstück wird ein Pflanzgut (Laub- oder Obstbaum) gefördert.	Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücksflächen	1. Gefördert werden standortheimische Laubbäume und alte standortheimische Obstbäume, die im Förderportal des Klimabonus aufgeführt werden → www.edewecht.de/klimabonus 2. Die Pflanzung darf nur auf privatem Grund im Gebiet der Gemeinde Edewecht erfolgen. 3. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen. 4. Die notwendigen Grenzabstände zu den Grundstücksnachbarn im Sinne des niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (§ 50 NNachbG) sind einzuhalten. 5. Die Anpflanzung soll nach Abholung des Gehölzes möglichst umgehend erfolgen. 6. Die Pflanzung ist mit Pflanzpfahl und Baumbindern zu sichern und nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern. 7. Das Gehölz ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der/die Antragsteller/in.
IIIe – Heckenanpflanzungen Gefördert wird die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubhecken, die der Umgrenzung eines Grundstücks dienen, etwa zur Straße oder zum Nachbarn hin. Sofern an selber Stelle der Rückbau eines vorhandenen Kunststoffzauns erfolgt, wird ein zusätzlicher Umweltbonus gewährt	10,- Euro pro Meter, max. 300,- Euro und maximal 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Umweltbonus (Rückbau Kunststoffzaun): 20,- Euro pro Meter, max. 600,- Euro und maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben	Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücksflächen	1. Die Förderung wird nur für die Anpflanzung folgender standortgerechter heimischer Laubhecken gewährt: <i>Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Liguster, Eibe, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder, Europäische Stechpalme</i> . 2. Für die Inanspruchnahme des Umweltbonus ist der Rückbau des vorhandenen Kunststoffzauns durch ein Foto vor- und nach der Umsetzung nachzuweisen. 3. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen. 4. Im Falle einer nachbarschaftlichen Verpflichtung beider Grundstückseigentümer, eine gemeinsame Einfriedung zu erstellen, wird die Anlegung von nur einer Hecke bezuschusst. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. 5. Gefördert werden die Anschaffungskosten der Pflanzen sowie ggf. die Entsorgungskosten des Kunststoffzauns. Arbeitsentgelt und Materialien sind nicht zuwendungsfähig. 6. Geltende Vorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften sowie nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG), sind einzuhalten.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Klimabonus wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- (2) Die Förderhöhe und Förderquote pro Vorhaben richten sich nach den Angaben in § 2, Tabelle 1.
- (3) Je Wohneinheit / Grundstück darf nur ein Antrag je Fördergegenstand gestellt werden, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehungen zueinander.
- (4) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edewecht. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel. Über die Höhe des Gesamtbetrages der zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Edewecht.

- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse an die Antragsstellenden erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, frühestens ab März 2026.

§ 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Für alle Fördergegenstände gilt, dass die Auftragsvergabe grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides - und nicht bei Antragstellung - begonnen werden darf. Das Einholen von Kostenangeboten vorab ist zulässig.
- (2) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn für den Fördergegenstand keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Errichtung bzw. Umsetzung besteht (z.B. Festsetzungen im Bebauungsplan / Auflage in der Baugenehmigung).
- (3) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Die Prüfung obliegt der antragsstellenden Person, nicht der Gemeinde.
- (4) Der Klimabonus wird für Neuanschaffungen und deren Installation gewährt. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen, Prototypen und reparierten Geräten sowie Weiterverkäufe neuer Geräte unter Privatpersonen sind nicht förderfähig.
- (5) Die mit dem Klimabonus geförderten Gegenstände bzw. hergerichteten Flächen müssen mindestens vier Jahre im Eigentum der antragsstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist). Bei Zu widerhandlung (Verkauf, Schenkung, Umzug außerhalb der Gemeinde Edewecht) ist der oder die Antragsstellende zur Mitteilung an die Gemeinde Edewecht verpflichtet.
- (6) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (7) Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 100,- Euro je Antrag ergibt.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind von den Antragsstellenden schriftlich und ausschließlich unter der Nutzung des **online-Antragsformulars** bei der Gemeinde Edewecht zu stellen → www.edewecht.de/klimabonus.
- (2) Förderanträge können für das Haushaltsjahr 2026 gestellt werden. Über eine Verlängerung des Antragszeitraumes für einzelne Fördergegenstände entscheidet die Gemeinde.
- (3) Es werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare mit allen darin geforderten Angaben und Anlagen bearbeitet. Die Gemeinde Edewecht behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (4) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum der Formularübermittlung bearbeitet. Auf das Eingangsdatum eines unvollständigen Antrages kommt es daher nicht an.
- (5) Zur Prüfung der Antragsberechtigung ist die Förderstelle berechtigt, Einsicht in die Melde-daten bei der Gemeinde Edewecht zu nehmen.
- (6) Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden die Anträge abgelehnt.
- (7) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage (Bewilligungsbescheid). Die Förderzusage wird elektronisch

- per E-Mail übermittelt. Bei den Fördergegenständen Ia, Ib, Ic sowie IIIa, IIIb, IIIc und IIIe kann die Auftragsvergabe nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Antragsstellende der Fördergegenstände IIa und IIb erhalten statt des Bewilligungsbescheides eine E-Mail, dass sich eine fachkundige Person zwecks Terminabstimmung bei ihnen melden wird. Für den Fördergegenstand IIc (OfenCheck) erfolgt die Prüfung und Abwicklung der Zugangsberechtigung über eine externe Plattform. Für den Fördergegenstand IIId (Baumpflanzungen) wird der Ablauf gemäß den Angaben in § 2 Tabelle 1 geregelt.
- (8) Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeinde überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt. Antragsstellende haben die Überprüfung zu ermöglichen.

§ 6 Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

- (1) Die Fertigstellung der Maßnahme ist ausschließlich unter der Nutzung des **online-Auszahlungsformulars** → www.edeweht.de/klimabonus bei der Gemeinde Edeweht anzugeben. Die im entsprechenden Auszahlungsformular geforderten Nachweise sind zu erbringen und dienen als Verwendungsnachweis.
- (2) Der Auszahlungsantrag muss innerhalb des im Rahmen der Förderzusage mitgeteilten Umsetzungszeitraums (Bewilligungszeitraum) erfolgen. Dieser beträgt mindestens sechs Monate. In Ausnahmefällen (z.B. Lieferschwierigkeiten) ist eine Fristverlängerung möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird (per E-Mail an klimaschutz@edeweht.de). Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
- (3) Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragsstellenden die zuvor bewilligte Summe zu.

Tabelle 2: Erforderliche Nachweise im Rahmen des Auszahlungsantrages (Verwendungsnachweis)

Fördergegenstand	Erforderliche Nachweise im Rahmen des Auszahlungsantrages
Ia) Stecker-PV	1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister 3. Geeigneter Nachweis der maximalen Leistung des Wechselrichters, wenn nicht aus der Rechnung ersichtlich (z.B. mittels Fotos des Typenschildes auf dem Wechselrichter) 4. Foto der installierten Anlage
Ib) Einblasdämmung	1. Kopie der Rechnung 2. Geeigneter Nachweis über das verbaute umweltfreundliche Dämmmaterial gemäß Tabelle 1, sofern nicht aus der Rechnung ersichtlich (z.B. Produktdatenblatt)
Ic) Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung	<u>Stufe 1. (Machbarkeitsstudie):</u> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im Umfang von ca. 3.000 Zeichen (eine DIN A4-Seite). 3. Unterzeichnete Eigenerklärung, mit der die Projektbeteiligten ihren grundsätzlichen Umsetzungsanspruch glaubwürdig nachweisen (erforderlich nur bei angestrebter Förderung nach Stufe 2). <u>Stufe 2. (Detailplanung):</u> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Schriftliche Zusammenfassung des Projektes im Umfang von ca. 3.000 Zeichen 3. Aussagekräftige bildliche Zusammenstellung von Planungsskizzen, Fotos etc. in Form einer Präsentation.

IIa) Edewechter WärmeCheck	Kein Auszahlungsantrag erforderlich.
IIb) Edewechter SolarCheck	Kein Auszahlungsantrag erforderlich
IIc) Edewechter OfenCheck	Kein Auszahlungsantrag erforderlich
IIIa) Regenwasserzisternen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Geeigneter Nachweis über das Volumen der Zisterne, wenn nicht aus der Rechnung ersichtlich (z.B. Produktdatenblatt). 3. Aussagekräftiges Foto über die umgesetzte Installation
IIIb) Anlage von Gründächern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Foto der hergerichteten Fläche 3. Skizze mit nachvollziehbarer Bemaßung der hergerichteten Fläche.
IIIc) Mikroprojekte für den Umwelt- und Naturschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben 2. Aussagekräftige(s) Foto(s) der Maßnahme inkl. kurzer Erläuterung
IIId) Baumpflanzungen	Kein Auszahlungsantrag erforderlich
IIle) Heckenanpflanzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kopie der Rechnung(en) für zuwendungsfähige Ausgaben, inkl. Angabe des botanischen Namens des Pflanzguts gemäß § 2 Tabelle 1. 2. Skizze mit nachvollziehbarer Bemaßung (Länge) der angepflanzten Hecke. 3. Bei Inanspruchnahme des Umweltbonus: aussagekräftiges Foto nach Rückbau des Kunststoffzauns 4. Bei Inanspruchnahme des Umweltbonus: ggf. Kopie der Rechnung(en) für die Entsorgung des Kunststoffzauns.

§ 7 Rückforderungen

Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstößen wird. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

§ 8 Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu gibt es eine individuelle steuerliche Beratung von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein). Die antragstellende Person handelt hier eigenverantwortlich.

§ 9 Kein Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edewecht. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Edewecht gewahrt.
- (2) Daten über die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Edewecht ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Die Antragstellenden erklären hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Sofern sich eine geförderte Maßnahme als besonders beispielgebend für die Klimaschutzbemühungen der Gemeinde Edewecht herausstellt, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch die antragsstellende Person berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
- (2) Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können. Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und gegebenenfalls über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Edewecht, den 16.12.2025

Petra Knetemann
Bürgermeisterin